

5438

Botschaft

des

Bundesrates an die Bundesversammlung über die Gewährleistung des abgeänderten Artikels 28^{bis} der Staatsverfassung des Kantons Freiburg

(Vom 25. Mai 1948)

Herr Präsident!

Hochgeehrte Herren!

Mit Schreiben vom 16. April 1948 ersucht der Staatsrat des Kantons Freiburg um die eidgenössische Gewährleistung der in der Volksabstimmung vom 14. März 1948 angenommenen Ergänzung des Artikels 28^{bis} der Kantonsverfassung (Einführung des fakultativen Finanzreferendums).

Diese Verfassungsänderung ist von den Stimmberechtigten des Kantons Freiburg mit 12 540 Ja gegen 10 181 Nein angenommen worden. Die neue Bestimmung ist durch eine Volksinitiative zustande gekommen. Ein Gegenentwurf des Grossen Rates wurde verworfen. Das Resultat der Abstimmung ist im Amtsblatt des Kantons Freiburg veröffentlicht worden. Einsprachen sind innerhalb der gesetzlichen Fristen nicht erfolgt.

Die bisherigen und die neuen Bestimmungen lauten wir folgt:

Bisherige Fassung:**Art. 28^{bis}**

Jedes vom Grossen Rat erlassene Gesetz oder Dekret, das von allgemeiner Tragweite und nicht dringlicher Natur ist, muss dem Volke unterbreitet werden, wenn ein solches Begehren von 6000 Bürgern gestellt wird.

Neue Fassung:**Art. 28^{bis}**

Jedes vom Grossen Rat erlassene Gesetz oder Dekret, das von allgemeiner Tragweite und nicht dringlicher Natur ist, muss dem Volke unterbreitet werden, wenn ein solches Begehren von 6000 Bürgern gestellt wird.

Jedes Gesetz oder Dekret, das eine ausserordentliche Ausgabe von über 500 000 Franken zur Folge hat, ist auf Verlangen eines Viertels der Grossräte oder von 6000 Aktivbürgern der Volksabstimmung zu unterstellen.

Das neue Alinea des Artikels 28^{bis} sieht demnach das fakultative Referendum vor für Gesetze und Dekrete, die eine ausserordentliche Ausgabe von über 500 000 Franken zur Folge haben. Das Referendum kann von einem Viertel der Grossräte oder von 6000 Aktivbürgern verlangt werden. Es handelt sich hier um eine Erweiterung demokratischer Volksrechte, um eine Bestimmung des kantonalen öffentlichen Rechts, die offensichtlich das Bundesrecht nicht berührt. Es kann keinem Zweifel unterliegen, dass die vorliegende Verfassungsänderung nichts dem Bundesrechte Zuwiderlaufendes enthält. Wir beantragen Ihnen deshalb, ihr durch Annahme des beiliegenden Beschlussesentwurfs im Sinne von Artikel 6 der Bundesverfassung die Gewährleistung des Bundes zu erteilen.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, hochgeehrte Herren, die Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung.

Bern, den 25. Mai 1948.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Celio

Der Bundeskanzler:

Leimgruber

(Entwurf)

Bundesbeschluss
über
**die Gewährleistung des abgeänderten Artikels 28^{bis} der Staats-
verfassung des Kantons Freiburg**

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
in Anwendung von Artikel 6 der Bundesverfassung,
nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 25. Mai 1948,
in Erwägung, dass die abgeänderte Verfassungsbestimmung nichts den
Vorschriften der Bundesverfassung Zuwiderlaufendes enthält,

beschliesst:

Art. 1

Der in der Volksabstimmung vom 14. März 1948 gutgeheissenen Änderung des Artikels 28^{bis} der Staatsverfassung des Kantons Freiburg wird die Gewährleistung des Bundes erteilt.

Art. 2

Der Bundesrat wird mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

**Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung über die Gewährleistung des
abgeänderten Artikels 28bis der Staatsverfassung des Kantons Freiburg (Vom 25. Mai
1948)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1948
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	22
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	5438
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	03.06.1948
Date	
Data	
Seite	620-622
Page	
Pagina	
Ref. No	10 036 260

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.